

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees  
–Hebesatzsatzung- für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV NW S. 496), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. November 2015 (BGBl. I S. 1834), hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>( <b>Grundsteuer A</b> ) auf | 220 vom Hundert |
| b) für die Grundstücke<br>( <b>Grundsteuer B</b> ) auf                              | 429 vom Hundert |

2. Gewerbesteuer:

nach dem Gewerbeertrag auf	417 vom Hundert
----------------------------	-----------------

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Rees –Hebesatzsatzung- für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 15.12.2015

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
15.12.2015	-----	15.12.2015	21.12.2015	01.01.2016